

Stadtverband für Sport Schwandorf

Satzung

Vorbemerkung:

Wenn im Text der Satzung des Stadtverbands für Sport Schwandorf bei Funktionsbezeichnungen nur die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die freiwillige Vereinigung der Sport- und Schützenvereine in Schwandorf führt den Namen Stadtverband für Sport Schwandorf, nachfolgend „Stadtverband“ genannt.
- 2) Der Stadtverband hat seinen Sitz in Schwandorf.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 1) Zweck des Stadtverbands ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten.
- 2) Der Stadtverband führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch. Er tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 3 Aufgaben

Die Förderung des Sports erfolgt insbesondere durch

- a) Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt, Behörden, Verbänden und den Medien.
- b) beratende Mitwirkung in allen bei der Stadt Schwandorf oder anderen Behörden anfallenden, den Sport betreffenden Fragen, unter anderem durch Ausarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen.
- c) beratende Mitwirkung bei der Erstellung sowie Erarbeitung von Förderrichtlinien und der Verteilung der öffentlichen Fördermittel, die von der Stadt Schwandorf zur Förderung des Sports zur Verfügung gestellt werden.
- d) Unterstützung des Vereinsbetriebs der Mitglieder durch Beratungen, Infoveranstaltungen und Weiterleitung von Fachinformationen.

e) Koordination von Veranstaltungsterminen bei sportlichen Wettbewerben und anderen bedeutenden Veranstaltungen. Dabei sollen die Mitglieder rechtzeitig vor Jahresbeginn die Termine und die Art der geplanten Veranstaltungen dem Stadtverband melden.

f) Erarbeitung und Pflege von Richtlinien (Ehrenordnung) für Sportler- und Funktionärs Ehrungen sowie Durchzuführen entsprechender Ehrungen

g) Durchführung von Veranstaltungen zur Werbung für den Sport sowie von Stadtmeisterschaften unter Einbeziehung der Mitglieder.

h) gegenseitige Abstimmung einzelner Vereinsinteressen und Schlichtung in Streitfällen unter den Mitgliedern, falls einer der Beteiligten dies beantragt.

i) Mitwirkung bei der Pflege der Städtepartnerschaften im sportlichen Bereich

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Stadtverbands können auf schriftlichen Antrag alle Sport- und Schützenvereine der Stadt Schwandorf werden, welche Mitglied in den Dachverbänden Bayerischer Landes-Sportverband e. V. und Oberpfälzer Schützenbund e. V. sind. Ein antragstellender Verein muss mindestens 1 Jahr bestehen, um in den Stadtverband für Sport aufgenommen zu werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand des Stadtverbands kann Ausnahmen zulassen, wenn der Antrag stellende Verein Mitglied in einem anderen sportlichen Dachverband ist. Die Mitglieder werden durch ihre satzungsgemäßen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedsvereins oder durch Austritt oder Ausschluss aus dem Dachverband, die unter § 4 Absatz 1 genannt sind.

b) Der Austritt ist dem Stadtverband gegenüber schriftlich zu erklären und bei Auflösung durch Nachweis zu belegen.

c) Ein Mitglied kann aus dem Stadtverband aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, unter anderem wegen

- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Stadtverbands.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen.

§ 5 Recht und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Stadtverbands teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Stadtverbands zu verhalten und dem Stadtverband eine Korrespondenzadresse bzw. die Änderung dieser mitzuteilen.
- 3) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6 Organe

Die Organe des Stadtverbands sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Stadtverbands besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern zur Unterstützung des Vorstands
- f) dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- g) den Sportbeauftragten der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
- h) dem Ehrenvorsitzenden

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbands nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die Erledigung der laufenden sowie die ihm ausdrücklich durch Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich.

3) Der Vorstand wird mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 f, g und h von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter berufen. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Stadtverband führt einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. In der Tagesordnung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Stadtverbands

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag zwei Kassenprüfer bestellen.

3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Stadtverband schriftlich mit Begründung einzureichen.

4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Stadtverbands erfordert (z. B. beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden) oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grunds gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je ein Stimmrecht haben

- a) die unter § 7 Absatz 1 a bis h genannten Personen und
- b) die satzungsgemäßen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine (pro Mitgliedsverein eine Stimme).

6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; es muss mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

7) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Einführung von Beiträgen der Mitglieder kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die notwendigen Ausgaben und Verwaltungskosten des Stadtverbandes für Sport sollen durch einen jährlichen Zuschuss der Stadt Schwandorf gedeckt werden. Dieser wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Schwandorf jährlich festgelegt.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Stadtverbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitgliedsvereine beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- 2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Stadtverbandes für Sport an die Stadt Schwandorf, die es wiederum für die Sportförderung verwenden soll.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Stadtverbands wurde in der Mitgliederversammlung am 07.07.2014 beschlossen, zuletzt geändert am 26.07.2021. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29.03.1983, zuletzt geändert am 03.06.1992, außer Kraft.